

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für
Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“,
Gemeinde Schwalmtal

Erstellt für:



Gemeinde Schwalmtal
FB Planung, Verkehr und Umwelt
Markt 20
41366 Schwalmtal

Bearbeitung: **hermanns** landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal
T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 11.12.20

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	3
4 Angaben zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse	8
5.1 Ortstermin.....	9
5.2 Datenrecherche.....	10
6 Zusammenfassung	15
7 Literatur und Quellenverzeichnis	17
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“	18
ANHANG II - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“	19
ANHANG III – Beobachtete Vogelarten	21

1 Anlass

Die Gemeinde Schwalmtal beabsichtigt aufgrund des Wohnraumbedarfs und im Sinne einer vorrangigen Nachverdichtung die Flurstücke 344 und 418, Flur 29, Gemarkung Amern einer Bebauung zuzuführen. Für das neue Baugebiet mit einer Flächengröße von etwa 8.000 m² soll der Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“ aufgestellt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

„1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),



- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.



Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I bzw. II.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im November 2020 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 20.11.2020 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr in Begleitung von Dipl.-Ökol. I. Püschel eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt. Das Gelände wurde auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Totfunde.

Der Gehölzbestand des Plangebietes wurde auf Astlöcher, Baumhöhlen, Nester und Rindenschäden kontrolliert, der Boden unter den Gehölzen wurde auf Gewölle, Kotspuren und Mauserfedern untersucht. Alle beobachteten bzw. verhörten Vögel wurden protokolliert. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4703 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Viersen, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.

Eine vom LANUV im November 2020 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in der näheren Umgebung des Plangebietes zu erhalten.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Schwalmtaler Ortsteil Amern (Abb.1) inmitten Wohnsiedlungen und dörflichen Siedlungsstrukturen.

Abb. 1 Geographische Lage des Plangebietes an der Dorfstraße in Schwalmtal.

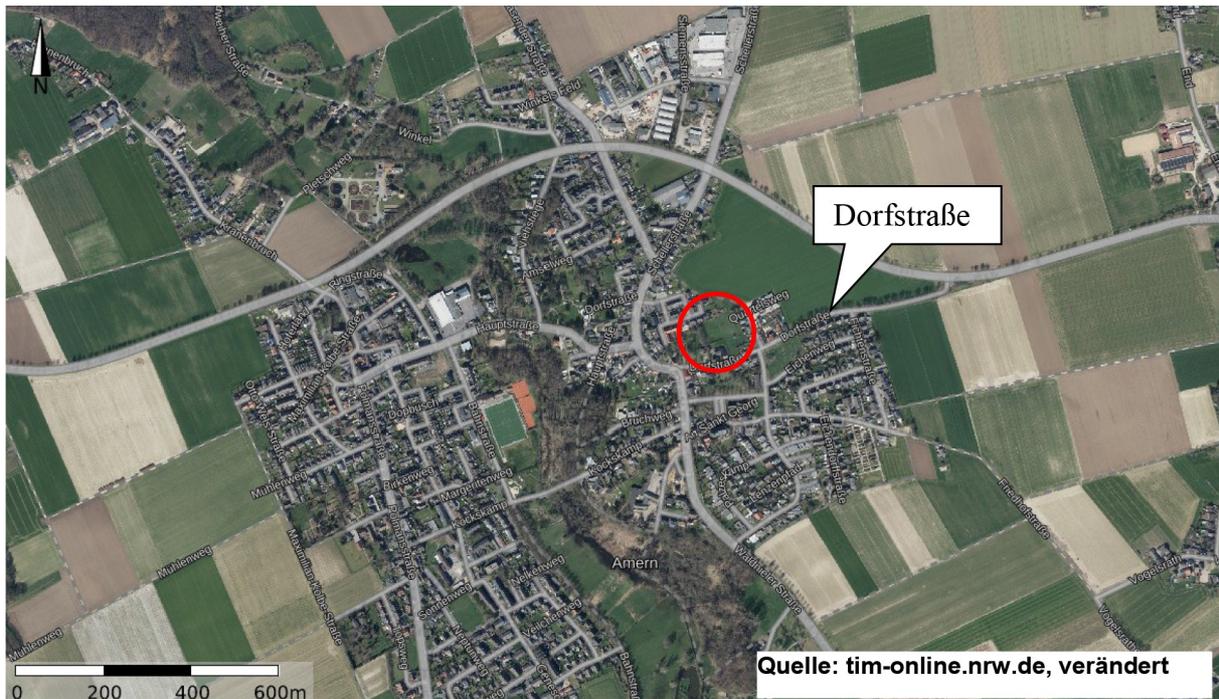
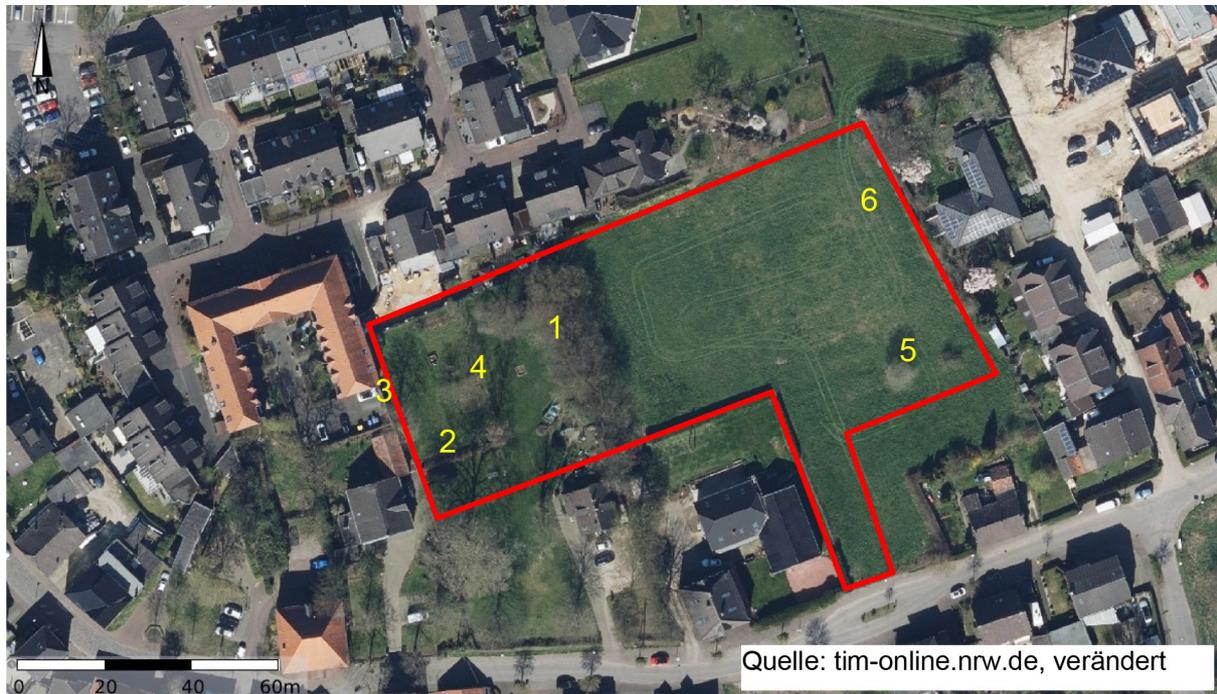


Abb. 2 Geographische Lage des Plangebietes an der Dorfstraße und des nächstgelegenen Schutzgebietes, des LSG Happelter Heide, Schomm.



Abb. 3 Darstellung des Plangebietes an der Dorfstraße in Schwalmtal im Luftbild.



Das Plangebiet (Abb.2) steht mit keinem schutzwürdigen Biotop, Biotoptyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung.

In der (weiteren) Umgebung befinden sich jedoch verschiedene Schutzgebiete, wie beispielsweise die Feuchtbrache in den Amerer Benden (BT-4703-0032-2011) oder die Nasswiese im Kuhbruch (BT-4703-0012-2011). Westlich der Dorfstraße erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Happelter Heide, Schomm (LSG-4703-0013). Hinzu kommen als schutzwürdige Biotope der Heidweiher nördlich von Amern (BK-4703-112) sowie der Wald- und Grünlandkomplex bei Gützenrath und die Fischteiche Kleinsibirien (BK-4703-116).

Das Plangebiet besteht größtenteils aus einer Grünlandfläche an die sich westlich der Pfarrgarten anschließt (Abb.3, Abb.4). Eine durchgewachsene Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*), die teilweise mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen ist, trennt die beiden unterschiedlichen Flächen voneinander (Abb.3.1, Abb.5.3). Im Pfarrgarten stocken mehrere Obstbäume (Abb.3.4) mit Stammdurchmessern von maximal 15 cm. Am Rand des Gartens (Abb.3.3, Abb.5.4) wächst eine dreistämmige Robinie (*Robinia pseudoacacia*, mit je 25 - 30 cm Stamm-Ø und einem Nistkasten für kleine Höhlenbrüter). Außerdem befinden sich hier eine etwa 1,50 m hohe Hainbuchen-Schnitthecke (Abb.3.2, Abb.4.1) und eine schief gewachsene Birke (*Betula pendula*, 40 cm Stamm-Ø).



Abb. 4 Verschiedene Aspekte des Plangebietes an der Dorfstraße in Schwalmatal
(Aufnahmen Inge Püschel, 20.11.2020)



Die Grenze zwischen dem Plangebiet und den Siedlungsgrundstücken im Osten bildet ein Gehölzstreifen (Abb.3.6) aus Weißdorn (*Crataegus sp.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Berberitze (*Berberis sp.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Auf der Grünlandfläche stocken eine dreistämmige Weide (*Salix sp.*, je 25 cm Stamm-Ø) und ein Zierapfel (*Malus sp.*, Abb.3.5, Abb.4.3), an denen jeweils ein Nistkasten für kleine Höhlenbrüter hängt.

5 Ergebnisse

Die verschiedenen Gehölze des Plangebietes stellen artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen dar, die geschützten Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten und die ggf. auch Fledermäuse zur Nahrungssuche nutzen können. Astlöcher, Baumhöhlen oder Rindenspalten wurden im Baumbestand des Plangebietes am Ortstermin nicht gefunden. Kleine Höhlenbrüter (und - zumindest theoretisch)



tisch - auch Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse) finden jedoch in mehreren Nistkästen voraussichtlich Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten.

Ein Komposthaufen (Abb.5.1) könnte geschützten Kleintieren, Spitzmäusen oder auch häufigen und weit verbreiteten Amphibienarten, wie Erdkröte oder Grasfrosch, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten.

Abb. 5 Artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen am/im Plangebiet an der Dorfstraße in Schwalmtal (Aufnahmen vom 20.11.2020); Kompost (1), Gehölze (3) und Nistkästen (4) sowie angrenzende Gebäude (2) (Aufnahmen Inge Püschel, 20.11.2020)



5.1 Ortstermin

Der Ortstermin im Plangebiet an der Dorfstraße in Schwalmtal fand am 20. November 2020 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr statt (Sonne, windstill, Lufttemperatur ca. 8°C).

Im Plangebiet und seiner Umgebung wurden 15 geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Anhang III) - keine dieser Arten zählt zu den planungsrelevanten. im Gehölzbestand des Plangebietes befinden sich mehrere Nistkästen (Abb.5.4), die kleinen Höhlenbrütern Nistplätze bieten. Darüber hinaus



wurden an dem Gebäude Printzenhof 24 (Abb.5.1, Abb.5.2) an mehreren Stellen unterhalb des Daches Kotspuren von Kleinvögeln, wie z. B. Haussperlingen (*Passer domesticus*), gefunden. In der Robinie an der westlichen Grenze des Plangebietes (Abb.3.3) befanden sich zwei Taubennester.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ eine aus 35 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus sieben Fledermaus- und 28 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I); für den dritten Quadranten des MTB 4703 listet das LANUV 54 planungsrelevante Tierarten auf (Anhang II).

Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ sowie „Fettwiesen und -weiden“ besiedeln können, dann ergibt sich eine Anzahl von 46 (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten (Tabelle 1).

Der Säugetieratlas NRW führt für den dritten und vierten Quadranten des MTB 4703 jeweils die gleichen Fledermausarten wie das LANUV auf (Anhänge I und II). Die Nachweise stammen aus den Jahren 1997 bis 2013.

Derzeit kann das Plangebiet Gebäude bewohnenden Fledermäusen keine Quartiere bieten; eine Besiedlung des Gebäudebestands in der Umgebung des Plangebietes ist anzunehmen.

Der Baumbestand des Plangebietes wies am Ortstermin keine Baumhöhlen oder Rindenspalten auf, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten. Lediglich die Nistkästen des Plangebietes könnten eventuell - zumindest theoretisch - als Fledermausquartiere dienen.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Nahrung suchende Fledermäuse ist anzunehmen; aufgrund der relativ geringen Flächengröße und fehlender Biotopstrukturen kann es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln.

Einige der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten (Körner-/Frucht- sowie Insektenfresser und Kleinsäuger- bzw. Vogeljäger) können das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund seiner (gemessen an der Reviergröße der meisten Greifvögel) relativ geringen Flächengröße (0,8 ha) und der voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen (durch Spaziergänger mit Hunden, die Nutzung des Pfarrgartens sowie der angrenzenden Gartenflächen) kann das Plangebiet jedoch für die in Tabelle 1 genannten Vogelarten kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Das LANUV führt als charakteristische Offenlandarten für die Quadranten 4703/3 und 4703/4 Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) auf. Eine Besiedlung der verhältnismäßig isoliert im anthropogenen Siedlungsraum gelegenen Grünlandfläche des Plangebietes durch Rebhuhn oder Wachtel ist aufgrund fehlender Saumstrukturen



und der (vermutlich) relativ hohen Frequenz anthropogener Störungen (z. B. durch die Anwohner sowie durch Spaziergänger und Hunde) weitgehend ausgeschlossen (MKULNV 2015).

Die Bewirtschaftung des Grünlandes (und andere anthropogene Störungen), insbesondere aber die räumliche Nähe zu den angrenzenden Gehölzkulissen verhindern eine Besiedlung des Plangebietes durch Feldlerche und Kiebitz, die beide messbare Abstände zu verschiedenen Vertikalstrukturen einhalten. Für den Kiebitz wird ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen, wie dichten, großen Baumreihen, Wäldern, Siedlungen oder großen Hofanlagen diskutiert. Das LANUV zitiert jedoch einzelne Autoren, die für den Kiebitz Meidungsabstände von bis zu 250 m zu Feldgehölzen angeben. Für die Feldlerche nennt das LANUV Abstände von

- > 50 m zu Einzelbäumen,
- > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha,
- 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und
- > 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.

Eine Besiedlung des Plangebietes an der Dorfstraße in Schwalmatal durch Feldlerche und Kiebitz ist demzufolge ausgeschlossen.

Höhlenbrüter, wie Feldsperling (*Passer montanus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) könnten in den verschiedenen Nistkästen im Plangebiet geeignete Nistplätze finden. Feldsperling und Gartenrotschwanz besiedeln strukturreiche Kulturlandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen und Hecken, Alleen sowie Gehölzbeständen um Einzelhöfe (Bezzel 1993, MKUNLV 2015). Aufgrund der verhältnismäßig isolierten Lage des Plangebietes im anthropogenen Siedlungsraum ist ein Vorkommen von Feldsperling oder Gartenrotschwanz unwahrscheinlich.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt ebenfalls eine strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit offenen, kurzrasigen Flächen zur Nahrungssuche - ideal ist ein Mosaik aus kleinen (Eichen)Wäldern und Viehweiden. Für den Star, der in der Wahl seiner Nisthöhle verhältnismäßig flexibel ist, stellen sowohl Buntspecht-Nisthöhlen als auch Nistkästen sowie Nischen und Spalten an Gebäuden geeignete Nistplätze dar (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Die Nistkästen im Plangebiet weisen keine Einflugöffnungen in Starengöße auf; ob Stare an dem Gebäude Printzenhof 24 geeignete Nistplätze finden (gefunden haben) ist nicht bekannt. Da sich das Gebäude außerhalb des Plangebietes befindet, ist eine Aufgabe von (potenziellen) Nistplätzen an dieser Stelle nicht anzunehmen.

Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) präferieren halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Baum- oder Strauchbestand und Hochstaudenfluren oder auch mit gestörten, offenen Bodenbereichen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt die Säume von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme (MKUNLV 2015). Bevorzugt werden gewässernahe Bereiche, Feuchtgebiete oder Auen. Unverzichtbar als Neststandort (in dichtem Gestrüpp), zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine gut ausgeprägte, (für Menschen) weitgehend undurchdringliche Krautschicht.



Ein Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling und Nachtigall wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen weitgehend ausgeschlossen.

Die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können das Plangebiet nicht besiedeln, weil sich ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen decken (MKUNLV 2015).

Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten können jedoch in dem Gehölzbestand des Plangebietes (sowie in den Nistkästen) geeignete Nistplätze finden, wie beispielsweise die beiden Taubennester in einem der Bäume zeigen.

Die Herpetofauna NRW führt für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4703 sechs Amphibienarten auf. Dabei handelt es sich um Berg- (*Mesotriton alpestris*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erd- (*Bufo bufo*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sowie Laub- (*Hyla arborea*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Für den Quadranten 4703/4 nennt die Herpetofauna keine Amphibien- oder Reptilienvorkommen.

Eine besondere Eignung des Plangebietes für Amphibien oder Reptilien ist nicht erkennbar, da geeignete Fortpflanzungsstätten fehlen. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten, wie Erdkröte, Grasfrosch oder Bergmolch, ist denkbar. Ein Tagesversteck könnte den genannten Arten beispielsweise der Kompost im Pfarrgarten (Abb.5.1) bieten.

Eine Besiedlung des Geländes durch den Laubfrosch ist dagegen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen (MKUNLV 2015).

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, Röhrichte sowie verwilderte Gärten und Brachflächen. Die Art findet im Plangebiet an der Dorfstraße in Schwalmtal keine geeigneten Lebensbedingungen, z. B. fehlen die Futterpflanzen der Raupen (MKUNLV 2015).

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (UNB) liegen keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet an der Dorfstraße vor. Nistende Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) im Bereich von Friedhof- und Kirchstraße werden von dem in Kapitel 1 beschriebenen Vorhaben nicht berührt.

Die @Linfos-Auskunft lieferte ebenfalls keine Hinweise auf Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet oder in seiner näheren Umgebung.

Für den Heidweiher (BK-4703-112) werden Faden- (*Lissotriton helveticus*), Teich- (*Lissotriton vulgaris*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Graureiher (*Ardea cinerea*) aufgeführt. Westlich des Plangebietes sind Vorkommen von Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Früher Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*) und Plattbauch (*Libellula depressa*) bekannt. Der westlich des Hariksees gelegene Wald- und Grünlandkomplex bei Guetzenrath und die Fischteiche Kleinsibirien (BK-4703-116) bieten Berg- (*Mesotriton alpestris*) und Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch (*Pelophylax sp.*), Erdkröte, Teichhuhn, Rohrammer,



Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) sowie verschiedenen Laufkäfern und Schnecken einen Lebensraum.

Das Plangebiet weist kein Gewässer auf, das den o.g. Arten als Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnte.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ sowie „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) der Quadranten 4703/4 und 4703/3 des Messtischblattes „Schwalmatal“; die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4703; A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Gärten	FettW
Säugetiere					
Europäischer Biber	A.v.	G+	Na		
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	Na	Na	Na
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	(Na)
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	(Na)
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Na)
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	(Na)
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	Na
Zweifarbelfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	(Na)
Vögel					
Habicht	Bv.	G-	(FoRu), Na	Na	(Na)
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Feldlerche	Bv.	U-			FoRu!
Eisvogel	Bv.	G		(Na)	
Baumpieper	Bv.	U	FoRu		
Graureiher	Bv.	G	(FoRu)	Na	Na
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na	(Na)
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(FoRu)	Na
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)		Na
Bluthänfling	Bv.	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Silberreiher	Rast/WG	G			Na
Wachtel	Bv.	U			(FoRu)
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	(Na)
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na	(Na)
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)		(Na)
Graammer	Bv.	S			FoRu
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)		
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	Na
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	Na
Feldschwirl	Bv.	U	FoRu		(FoRu)
Nachtigall	Bv.	G	FoRu!	FoRu	
Blaukehlchen	Bv.	U	FoRu		
Pirol	Bv.	U-	FoRu	(FoRu)	
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	Na
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)	FoRu
Wespenbussard	Bv.	U	Na		(Na)
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	(Na)
Uferschwalbe	Bv.	U	(Na)		(Na)
Schwarzkehlchen	Bv.	G	FoRu		(FoRu)
Waldschnepfe	Bv.	G	(FoRu)		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)	(Na)



Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	(Na)
Star	Bv.	unbek.		Na	Na
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	Na
Kiebitz	Bv.	U-			FoRu
Amphibien					
Laubfrosch	A.v.	U	Ru!	(FoRu)	Ru
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G		(FoRu)	

Fazit

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins zeigen, dass das Plangebiet an der Dorfstraße in Schwalmtal von geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten und eventuell auch von Fledermäusen (sofern sie Nistkästen als Quartiere nutzen können) besiedelt werden kann. Fledermäuse und häufige, weit verbreitete Amphibien könnten das Plangebiet darüber hinaus zur Nahrungssuche nutzen. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind vor allem die Gehölze des Plangebietes.

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes ausgelöst werden könnten, sind die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. **Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
2. **Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume im unbelaubten Zustand auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei empfehlenswert, ebenso wie eine Begleitung der Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter.**
3. **Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
4. **Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**



- 5. Der Nistplatzverlust geschützter oder planungsrelevanter Höhlenbrüter (durch die Fällung von Höhlenbäumen) ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen. Die Nistkästen an den zur Fällung vorgesehenen Bäumen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten abzunehmen und an anderer Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) fachgerecht wieder aufzuhängen.**
- 6. Der Kompost ist in einer frostfreien Periode außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten entweder händisch zu entfernen oder vor seiner Entfernung von Hand umzuschichten.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben an der Dorfstraße in Schwalmtal nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

Für die Neuentwicklung des Plangebietes an der Dorfstraße in Schwalmtal muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dies erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt. Aus diesem Grund fand im November 2020 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können in den Quadranten 4703/4 und 4703/43 des Messtischblattes „Schwalmtal“ insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhänge I und II).

Während des Ortstermins wurden 15 geschützte Vogelarten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesen (Anhang III).



Verschiedene geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten könnten in dem Gehölzbestand des Plangebietes geeignete Nistplätze finden. Nistkästen bieten kleinen Höhlenbrütern (z.B. Meisen) und eventuell auch Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen Nistplätze bzw. Quartiere. Ein Kompost könnte geschützten (nicht planungsrelevanten) Kleintieren, wie z. B. Spitzmäusen, Igel oder Erdkröte, Versteckmöglichkeiten bieten.

Darüber hinaus könnte das Plangebiet Fledermäusen, geschützten Vögeln sowie häufigen und weit verbreiteten Amphibien als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, fehlender Habitatstrukturen sowie aufgrund der anthropogenen Nutzung des Geländes, kann es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes AM/39 in Schwalmtal ist deshalb artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 10. April 2019

Internetquellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

www.herpetofauna-nrw.de

www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“

(hier als Hauptblatt)

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflедermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-



ANHANG II - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“

(hier als angrenzendes Nebenblatt)

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Bv.	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Rast/WG	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv.	S
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	U-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Rast/WG	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.



<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	A.v.	U
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G



ANHANG III – Beobachtete Vogelarten

Übersicht über die am 20.11.2020 beobachteten bzw. verhörten Vogelarten im Plangebiet an der Dorfstraße in Schwalmtal und in seiner näheren Umgebung.

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status im UG: vermuteter Status im Untersuchungsgebiet (UG = Grundstück und nähere Umgebung),

B: Brutvogel, BU: Brutvogel in der Umgebung, NG: Nahrungsgast;

RL_{NRW}: Rote Liste NRW, RL V: Vorwarnliste, RL 3: gefährdet, RL*: ungefährdet, RL S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1, V oder R);

Vogelart <i>wissenschaftlicher Name</i>	Ez _{NRW} (ATL)	RL _{NRW} 2010	Status UG	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		*	NG	rufend aus der Umgebung
Dohle <i>Coloeus monedula</i>		*	NG	überfliegend
Elster <i>Pica pica</i>		*	NG	überfliegend
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		*	NG	Nahrung suchend im PG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Hausperling <i>Passer domesticus</i>		V	BU	rufend aus der Umgebung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Kohlmeise <i>Parus major</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>		*	NG	überfliegend
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		*	B	zwei Nester und Nahrung suchende Tauben im PG
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		*	B	Nahrung suchend im PG
Wacholderdrossel <i>Turdus viscivorus</i>		*	NG	Nahrung suchend im PG

